

Electi in Episcopum [ed. typ. I, 89 sq.]). Diesen Erstlingssegnen eines Bischofs wie auch den Segen eines neu geweihten Priesters (Primitianten) zu erhalten, betrachten die Gläubigen als eine besondere Gnade. Der Höhere segnet den Niedern (Hebr. 7, 7), der Priester die Laien, und der functionirende Priester auch die ihm Gleichstehenden, welche an dem Gottesdienste theilnehmen. Uebrigens ist nach der kirchlichen Anschauung die Berechtigung zum Segnen auch von der Jurisdiction abhängig; die Segensgewalt des Priesters und des auswärtigen Bischofs ist in der Gegenwart des Diöcesanbischofs, die des Bischofs in Gegenwart seines Erzbischofs oder des päpstlichen Legaten, die Aller in Gegenwart des Papstes suspendirt, soweit es sich um das öffentliche und feierliche Segnen handelt und der Obere nicht von seinem Vorrechte absehen will (vgl. *Missale Rom.*: *Ritus celebr. Missam* 12, und *Caerim. Episc.* 1, 4, 4).

Die Ertheilung des Segens ist als liturgischer Act vorgeschrieben am Schlusse der heiligen Messe, nach der Spendung der heiligen Communion, der Firmung und der einzelnen niederen und höheren Weihen, bei den Segnungen, Weihungen und den meisten bischöflichen Functionen. Gestattet ist der Manualsegnen am Schlusse des canonischen Officiums (*Caerim. Episc.* 2, 1, 18 sqq.; 7, 5) und der Volkсандachten. Die Stellung, welche die Prim als Morgen- und die Complet als Abendgebet im Tagesofficium einnehmen, bringt es mit sich, daß sie mit dem Segen geschlossen werden, den der Gebdomadar dem Chor oder die Betenden sich selber ertheilen (vgl. d. Art. *Benedicite*). In der Messe und den Officien für Verstorbene kommt ein Segen nicht vor. Der Segen, der durch das mit der Hand gemachte Kreuzzeichen ohne weitere Feierlichkeit gegeben wird, gilt als privater Segen; in dieser Weise segnet der Priester alle, die um seinen Segen bitten, und der Bischof die Gläubigen, die mit ihm verkehren, sowie jeden, der bei den liturgischen Functionen ihm einen Dienst (bei der Handwaschung, Incensation) leistet. Mit dem Kreuzzeichen segnen auch die Gläubigen sich selbst. — Als feierlich gilt der Segen (*benedictio sollemnis*), welcher einer liturgischen Feier eingefügt ist oder eine eigene Function bildet. Ertheilt ihn der Bischof, so wird er mit zwei Verseln eingeleitet und mit drei Kreuzzeichen gesendet. Für sich bestehende Functionen sind der Segen nach der Trauung (in der *Missae pro sponso et sponsa*), der Segen für die Wöchnerin (*Rit. Rom.* 7, 3), der Segen für Pilger vor und nach der Pilgerfahrt (*Rit. Rom.* 8, 11. 12) und der Segen für Kranke (*Appendix Rit. Rom.* [ed. typ. *Ratiab.* 1884, 63*]); die Ertheilung steht dem Priester zu. Bei feierlichen Veranlassungen spendet der Papst allen Gläubigen insgesammt (*urbi et orbi*) feierlich den „apostolischen Segen“ (s. die Schilderung dieser Feier bei Card. Wiseman, Erinnerungen an die letzten vier Päpste,

Röln 1858, 68 ff.). Auch verleiht er den Bischöfen die Vollmacht, an hohen Festen nach der Pontificalmesse in ihrer Cathedrale den päpstlichen Segen mit Zuwendung des vollkommenen Ablasses zu ertheilen; die Formel dazu steht im römischen Pontificale (ed. typ. *Appendix* 139). Für Ordenspriester ist die von Benedict XIV. angeordnete Formel im *Rit. Rom.* 8, 32 enthalten. Der päpstliche Segen, dessen Formular das *Rit. Rom.* 8, 31 aufweist, gilt für die feierliche Aufhebung des Interdicts; das Formular ist unter Urban VIII. veröffentlicht und von Benedict XIV. in das Rituale eingefügt worden (s. J. Catalani, *Rit. Rom. comment. exornatum* II, Romae 1757, 129). Seit Benedict XIV. werden die Ordinarien mit dem Rechte der Subdelegation bevollmächtigt, den Kranken den päpstlichen Segen und damit zugleich für den Augenblick des Todes vollkommenen Ablass (die sog. *Generalabsolution*; s. d. Art.) zu ertheilen.

Segen heißt auch der kurze Gebetspruch, mit dem nach vorausgeschicktem Jubo Domine (*Domine benedicere* (s. d. Art. *Benedicere*) in der heiligen Messe die Recitation des Evangeliums und im canonischen Officium die Lectionen eingeleitet werden; diese *Benediction* ist der dem Lector durch ein Segenswort des Officianten ertheilte Auftrag, die Lection vorzutragen. — Segen nennt endlich das Volk kurzweg besonders solche öffentliche Andachtsübungen, bei denen das allerheiligste Sacrament ausgesetzt und der Segen mit demselben ertheilt wird. [R. Schröb.]

Segneri, Paul, S. J., einer der ausgezeichnetsten Kanzelredner und Missionare Italiens, wurde im März 1624 zu Nettuno (am tyrrhenischen Meere) aus einer angesehenen Familie geboren. Seine erste Ausbildung erhielt er im römischen Colleg der Adligen unter der Leitung der Jesuiten und trat, noch nicht 14 Jahre alt, nach Ueberwindung des Widerstandes von Seiten seines Vaters am 2. December 1637 in deren Gesellschaft ein. Nach vollendetem Noviciat machte Segneri den gewöhnlichen Studiengang mit bestem Erfolge und wurde im 29. Jahre seines Lebens zum Priester geweiht. Nach dem letzten Probejahre erhielt er, seinem Wunsche gemäß, die zweite Classe des Collegs in Vistozia, wo er auch an seinen Fastenpredigten arbeitete. Vorbereitet durch fleißiges Studium der heiligen Schrift und der Kirchenväter, wie auch der Reden Cicero's, trat er dann auf den berühmtesten Kanzeln Italiens auf. Indessen hatte Gott ihn für einen ganz besondern Zweck ausersehen, nämlich zum Missionar in Italien, besonders in Toscana und dem Kirchenstaat, und sicher ist der Erfolg dieser Thätigkeit, welche Segneri von 1665 bis 1692 als Lebensaufgabe betrieb, nicht so sehr in seinem glänzenden Rednertalent als vielmehr in seiner glühenden Gottesliebe und seinem brennenden Seeleneifer zu suchen. Das eigene Beispiel der Buße sollte seine Zuhörer zur Reue stimmen, und wenngleich eine solche Handlungsweise befremdlich erscheinen mag,